

RS UVS Wien 1992/04/28 03/16/846/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1992

Rechtssatz

Die Ablagerung von Sand in einem solchen Umfang, daß darin ein für Autolenker unsichtbares Betoneisen versteckt sein kann, stellt einen Bewilligungstatbestand nach §82 Abs1 StVO dar, auch wenn der bestimmungsgemäße Zweck dieses Sandes die Streuung der Straße im Falle von Glatteis ist.

Schlagworte

Straße; Benützung; verkehrsfremde Zwecke; Sandhaufen; Bewilligungspflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at